



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Einziehungsabsicht, hier: Theodor-Heuss-Straße
2. Widmung von Straßen – hier: Heinz-Kremers-Straße-Straße, Bogenstraße
3. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers in der 3. Änderungsfassung vom 15.08.2019
4. 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (10. Hauptsatzungsänderung) vom 15.08.2019
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern

## Bekanntmachung

### Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannte und aus dem beigegeführten Lageplan ersichtliche Fläche

#### **Theodor-Heuss-Straße, Gem. Repelen, Flur 37, Flurstück 1873 (Teilfläche von ca. 38 m<sup>2</sup>)**

einziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Verkehrsflächen ersichtlich ist, liegt beim Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Rathausplatz 1, 47441 Moers, zu richten.

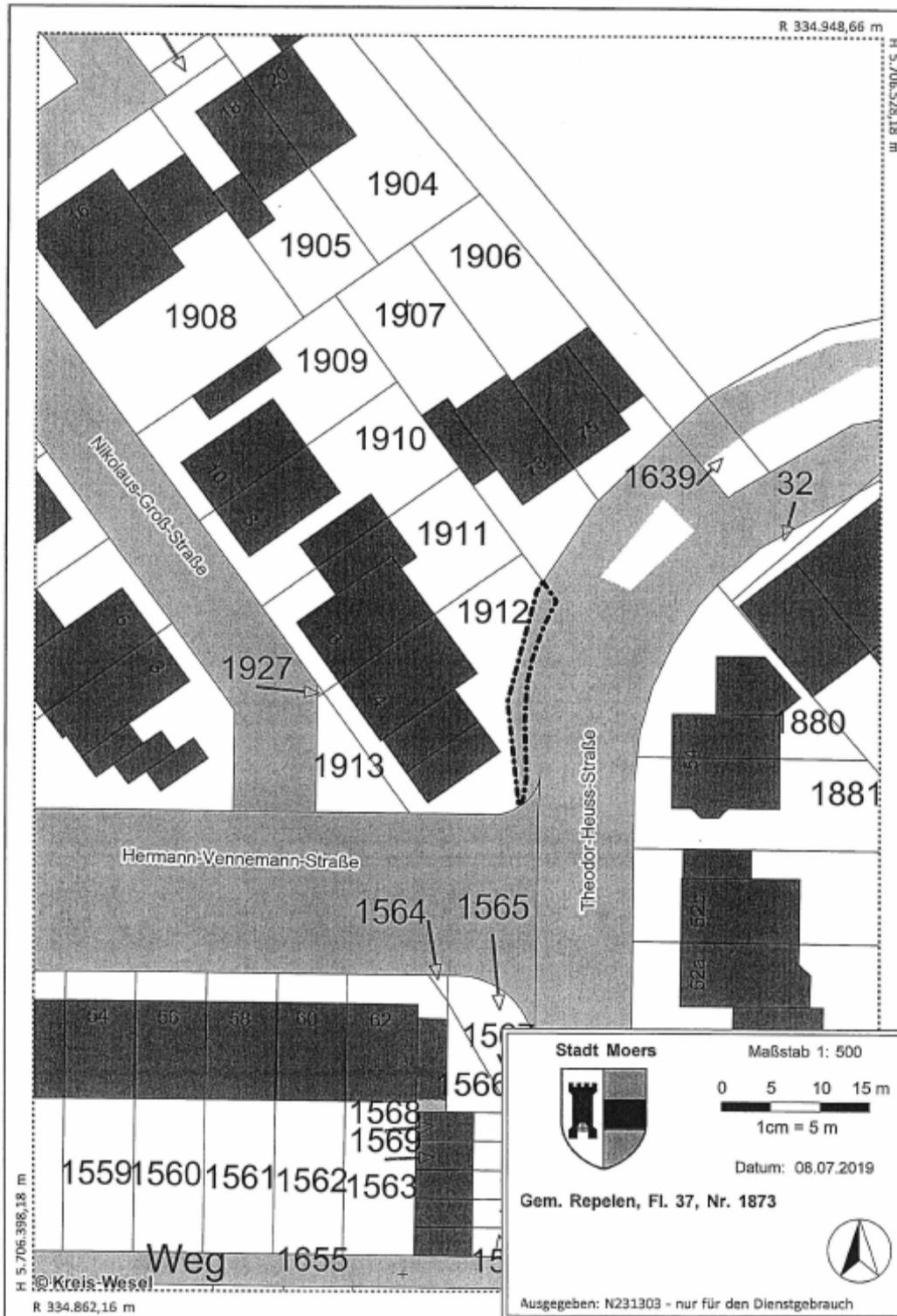
Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 08.08.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Köhn



### **Widmung von Straßen**

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

**Heinz-Kremers-Straße, Gem. Vinn, Flur 3, Flurstücke 1281, 1282, 1283**

**Bogenstraße, Gem. Asberg, Flur 3, Flurstück 961**

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Hinweise:**

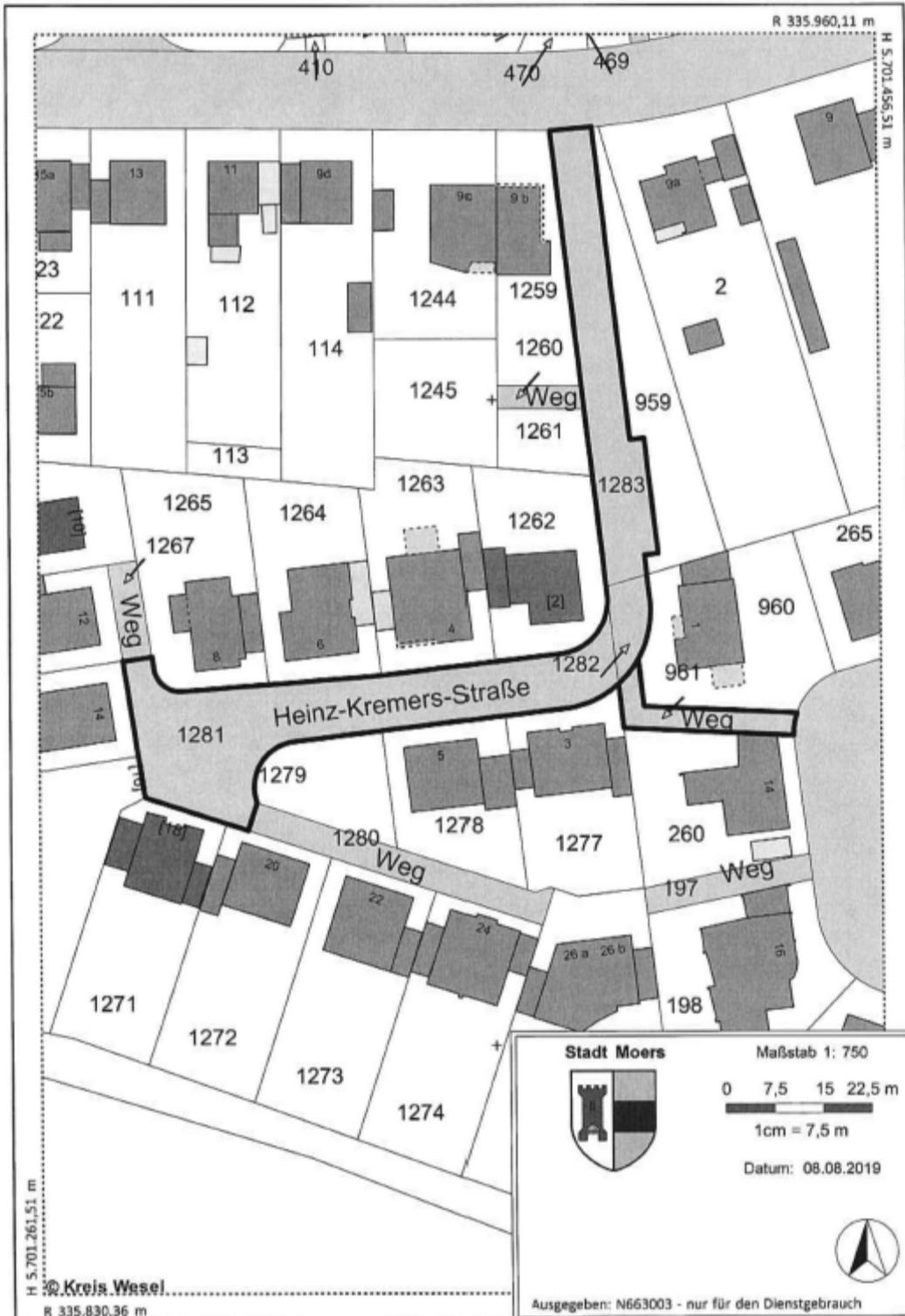
1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 08.08.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Köhn

Amtsblatt der Stadt Moers – 15.08.2019 – Nr. 10



**Geschäftsordnung  
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers  
in der 3. Änderungsfassung vom 15. August 2019**

Aufgrund des § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Moers am 10.07.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**I.**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 27. Oktober 1999 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 28 vom 09.12.1999, S. 192) in der 2. Änderungsfassung vom 22. Februar 2017 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 4 vom 22.02.2017, S. 64) wird wie folgt geändert:

**I. Geschäftsführung des Rates  
2. Durchführung der Ratssitzung  
2.1 Allgemeines**

**1. In § 7 – Öffentlichkeit der Ratssitzungen erhalten Absatz 2 und 3 folgende Fassung:**

- 2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten, ausgenommen die Berufung von Wahlbeamten,
  - b) Liegenschaftssachen,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 102 Abs. 8 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 96 Abs. 1 GO),
  - g) sonstige Angelegenheiten, die sich ihrer Natur nach nicht zur Beratung in öffentlicher Sitzung eignen.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).

**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. Juli 2019 beschlossene **3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

**Amtsblatt der Stadt Moers – 15.08.2019 – Nr. 10**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.08.2019

gez.  
Fleischhauer  
Bürgermeister

**10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers**  
(10. Hauptsatzungsänderung)  
vom 15. August 2019

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW: S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2019 (G.V. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Moers durch Beschluss vom 10. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 16. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 20 vom 30. September 1992, Seite 123) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.02.2017 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 4 vom 22.02.2017, Seite 65) wird wie folgt geändert:

**1. § 6 - Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall – Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:**

- a) Beirat für Menschen mit Behinderung

**Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn.

2. § 11 b – Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung – Absatz 4

- (4) Der/dem Koordinator/in obliegt die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung.

II.  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. Juli 2019 beschlossene **10. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.08.2019

gez.  
Fleischhauer  
Bürgermeister

**A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3138009364** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 23.07.2019

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

**A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4582202935** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 14.08.2019

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**